

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

Satzung der Gemeinde Feldkirchen

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 23.07.2013

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Feldkirchen folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4),
 - b) Leichenhausbenutzungsgebühr (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (1) | Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für | |
| | a) ein Reihengrab (§ 10 Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 12,50 Euro, |
| | b) ein Einzelgrab (§ 11 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 12,50 Euro, |
| | c) ein Doppelgrab (§ 11 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 25,00 Euro, |
| | d) eine Urnennischengrabstätte (§ 12 Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 15,00 Euro, |
| | e) eine Urnengrabstätte (§ 13 Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 25,00 Euro. |
| (2) | Für eine Verlängerung des Grab- oder Urnennutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. | |
| (3) | Die Grabgebühr ist für die Zeit der Ruhefrist (§ 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) insgesamt im Voraus zu entrichten. Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. | |
| (4) | Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Monate, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr, zurückerstattet. | |

§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühr

- | | | |
|-----|---|-------------|
| (1) | Die Leichenhausbenutzungsgebühr wird pro Benutzung erhoben. | |
| (2) | Sie beträgt bei Särgen | 50,00 Euro, |
| | bei Urnen | 40,00 Euro. |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (1) | Die Gebühr für die Verlegung eines Bestattungstermins beträgt | 5,00 Euro. |
| (2) | Die Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde beträgt | 10,00 Euro. |
| (3) | Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt | 10,00 Euro. |
| (4) | Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof erledigen zu dürfen, beträgt | 15,00 Euro. |
| (5) | Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt | 10,00 Euro. |
| (6) | Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.01.1993, in der Form der letzten Änderung vom 20.12.2001, außer Kraft.

Feldkirchen, 24.07.2013

Barbara Unger,
Erste Bürgermeisterin